

Aktenzeichen:
25 O 221/14



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Martin Paul **Heinzelmann**,
Remstalstraße 21, 70374 Stuttgart

gegen

Sparda-Bank Baden-Württemberg eG,

vertreten durch d. Vorstand: Martin Hettich, Konrad Burk, Bernd Klink, Joachim Haas,
Am Hauptbahnhof 3, 70173 Stuttgart, Gz.:

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Feststellung

hat das Landgericht Stuttgart - 25. Zivilkammer - durch die Richterin Dr. _____ als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.03.2015

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus dem am 15.04.2008 abgeschlossenen Darlehensvertrag mit der _____ und denen am 25.07.2008 abgeschlossenen Darlehensverträgen mit der _____ und der _____ nur noch die bis zur mündlichen Verhandlung am 26.03.2015 verbleibende Nettodarlehenssumme in Höhe von insgesamt 278.886,38 € zusteht.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 278.886,38 €

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 256 ZPO an der Feststellung, dass er aus den streitgegenständlichen Darlehensverträgen nur noch die verbleibende Nettodarlehenssumme von 278.886,38 schuldet. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Feststellungsinteresse gegeben, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und wenn das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (Becker-Eberhardt in MünchKomm., ZPO, 4. Aufl., § 256 Rn. 49 m.w.N.). Diese Gefahr besteht, weil zwischen den Parteien Uneinigkeit darüber besteht, ob die Darlehensverhältnisse unverändert fortbestehen, oder ob sie durch den erklärten Widerruf in Rückabwicklungsschuldverhältnisse umgewandelt wurden. Die Klärung ist erforderlich, damit der Kläger sich Gewissheit über die Rechtmäßigkeit einer Zahlungseinstellung verschaffen und somit Schadensersatzansprüche für den Fall unwirksamer Widerrufe vermeiden kann. Ein Feststellungsurteil ist geeignet, diese Gefahr zu beseitigen.

Das Feststellungsinteresse fehlt auch nicht deshalb, da der Kläger eine bessere Rechtsschutzmöglichkeit mit der Klage auf Leistung hätte. Der Vorrang der Leistungsklage vor der Feststellungsklage gilt nicht ausnahmslos. Befindet sich der anspruchsbegründende Sachverhalt in der Fortentwicklung, so ist die Feststellungsklage insgesamt zulässig, auch wenn der Anspruch bereits teilweise beziffert werden könnte (BGH, NJW 1984, 1552, 1554; Greger in Zöller, ZPO, 29. Aufl., § 256 Rn. 7a). Der Kläger zahlt nach wie vor die monatlichen Raten. Daher ist mit der Klage eine Gesamtabrechnung nicht möglich. Der Kläger könnte seinen Zahlungsantrag immer nur dem Stand der letzten mündlichen Verhandlung anpassen. Hierzu würde wieder eine Stellungnahmefrist der Beklagtenseite erforderlich werden. Bis zum Verkündungstermin und der Rechtskraft der Entscheidung wären wieder weitere Darlehensraten fällig geworden. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Rückabwicklung gemäß § 348 ZPO Zug um Zug zu erfüllen ist, die Ansprüche also nicht saldiert

werden (Gaier in MünchKomm., BGB, 6. Aufl., § 348 Rn. 4).

Außerdem bestehen gegen die Zulässigkeit einer Feststellungsklage keine Bedenken, wenn sie zur endgültigen Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte führt. So liegt der Fall hier. Mit der Feststellung, dass der Kläger nur die Darlehenssumme schuldet, wäre der Streit zwischen den Parteien erledigt.

II.

Die Klage ist begründet.

1. Dem Kläger steht für alle streitgegenständlichen Darlehen ein Widerrufsrecht gemäß §§ 495, 491 i.V.m. 355 BGB in der jeweils gültigen Fassung zu.
 - a. Nach §§ 495, 491 i.V.m. 355 BGB a.F. kann nur die auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages gerichtete Willenserklärung widerrufen werden. Kennzeichnend für einen Verbraucherdarlehensvertrag i.S. des § 491 Abs. 1 BGB a.F. ist dabei, dass dem Verbraucher ein Kapitalnutzungsrecht eingeräumt wird (Kessal-Wulf in Staudinger, BGB, Neubearb. 2012, § 492 RdNr. 23). Dem entsprechend finden die Vorschriften der §§ 491, 495 BGB a.F. auf Änderungen eines Verbraucherdarlehensvertrages nur dann Anwendung, wenn dem Verbraucher infolge der Vertragsänderung zugleich ein neues, im ursprünglichen Darlehensvertrag weder geregeltes noch angelegtes Kapitalnutzungsrecht eingeräumt wird (vgl. Senatsbeschluss v. 6. Dezember 1994 –XI ZR 99/94 WM 1995, 103 und Senatsurteil vom 7. Oktober 1997 –XI ZR 233/96 XI ZR 233/96, WM 1997, 2353, 2354; Kessal-Wulf in Staudinger, BGB, Neubearb. 2012, § 492 RdNr. 23, 30; Schürnbrand in MünchKomm, BGB, 6. Aufl., § 492 Rn. 11ff.).
 - b. Dies war bei dem Darlehen mit der Nummer 11 3 3 3 3 3 3 3 3 3 mit der Darlehenssumme von 190.000,00 € der Fall, da das Ursprungsdarlehen mit der 11 3 3 3 3 3 3 3 3 3 nur in geringem Umfang umgeschuldet wurde.
 - c. Aber auch bei den Darlehen mit den Nummern DE 11 3 3 3 3 3 3 3 3 3 und DE 11 3 3 3 3 3 3 3 3 3 wurde dem Kläger ein neues Kapitalnutzungsrecht gewährt. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass das

Darlehen über 160.000,00 € umgeschuldet wurde. Das ursprüngliche Darlehen wurde auf neue Grundlagen gestellt. Es wurde von einem endfälligen Darlehen in zwei Annuitätendarlehen umgewandelt. Das endfällige Darlehen wäre am 30.06.2009 zu tilgen gewesen. Ein Recht zur Nutzung der überlassenen Valuta über diesen Zeitpunkt hinaus sah der Vertrag nicht vor. Es handelt sich damit nicht nur um eine unechte Abschnittsfinanzierung, bei der bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein langfristiges Kapitalnutzungsrecht eingeräumt wird, die Zinsvereinbarung jedoch nicht für den gesamten Zeitraum, sondern zunächst nur für eine bestimmte Festzinsperiode getroffen wird (vgl. dazu BGH, Urteil vom 28. 5. 2013 - XI ZR 6/12, BKR 2013, 326).

2. Mit anwaltlichem Schreiben vom 11.09.2014 erklärte der Kläger den Widerruf sämtlicher streitgegenständlicher Darlehensverträge.
3. Der Kläger konnte die streitgegenständlichen Darlehensverträge am 11.09.2014 fristgerecht nach §§ 495, 491 i.V.m. 355 BGB in der jeweils gültigen Fassung widerrufen. Die zweiwöchige Widerrufsfrist war am 11.09.2014 noch nicht abgelaufen. Die Beklagte belehrte den Kläger nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht.
 - a. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Widerrufsbelehrung aus dem Jahren 2008 ist nach Art. 229 § 22 Abs. 2 EGBGB das Bürgerliche Gesetzbuch in der bis zum 11. Juni 2010 geltenden Fassung anzuwenden. Die Widerrufsfrist beginnt für diese beiden Verträge nach § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F. mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, in Textform mitgeteilt worden ist, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 enthält.

Nach der Rechtsprechung des BGH muss die Widerrufsbelehrung umfassend, unmissverständlich und für den Verbraucher eindeutig sein. Der Verbraucher soll dadurch nicht nur von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erlangen, sondern auch in die Lage versetzt werden, dieses auszuüben (BGH, MDR 2011, 679; BGH, NJW-RR 2009, 709, 710; BGH, NJW 2009, 3572, 3573).

- b. Die Beklagte belehrte den Kläger im Jahr 2008 nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht.
- (1) Die von der Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung enthält zwei Fristläufe. Es heißt im ersten Satz: „Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen (einem Monat)¹ ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.“ In einer Fußnote heißt es dann: „¹Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB einen Monat, wenn die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss in Textform dem Kunden mitgeteilt wird bzw. werden kann.“ Für die Bestimmung, welche Frist maßgeblich ist, ist danach der Vertragsschluss entscheidend. Die Belehrung bürdet damit dem Verbraucher auf, zu bestimmen, wann der Vertragsschluss war. Ein Vertrag kommt zustande durch Angebot und Annahme. Von einem durchschnittlichen verständigen Verbraucher ohne juristische Kenntnisse kann jedoch nicht erwartet werden, zu wissen, wie ein Vertrag rechtlich zustande kommt und wann genau der Vertragsschluss war. Die Verwendung zweier Fristläufe widerspricht daher dem Deutlichkeitsgebot.
- (2) Dahingestellt bleiben kann, ob die Widerrufsbelehrung noch aus anderen Gründen fehlerhaft ist.
- (3) Da die Belehrung nach den gesetzlichen Anforderungen in Textform erteilt werden muss, kommt es auch nicht darauf an, ob der Kläger aus anderen Umständen über sein Widerrufsrecht und den Beginn der Frist informiert war. Maßgeblich ist eine ordnungsgemäße Belehrung in Textform. Aus diesem Grund ist es auch unbeachtlich, dass der Kläger bereits im Jahr 2000 eine Widerrufsbelehrung unterzeichnete.
- c. Die Ausübung des Widerrufsrechts stellt auch keine unzulässige Rechtsausübung gemäß § 242 BGB dar. Das Widerrufsrecht war auch insbesondere nicht verwirkt.
- (1) Das Widerrufsrecht unterliegt als gesetzliches Gestaltungsrecht nicht der Verjährung. Der Gesetzgeber hat das Widerrufsrecht des Verbrauchers aus einem Verbraucherdarlehensvertrag - im Unterschied zur Neuregelung

für Fernabsatzverträge und für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge - für den Fall, dass der Verbraucher nicht ordnungsgemäß belehrt wurde, nicht befristet. Es wird plastisch von einem „ewigen“ Widerrufsrecht gesprochen (vgl. Habersack/Schürnbran, ZIP 2014, 749 ff.). Die Befristung des Widerrufsrechts auf sechs Monate hat der Gesetzgeber mit dem OLG-Vertretungsänderungsgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, Seite 2850) abgeschafft.

- (2) Grundsätzlich besteht zwar die Möglichkeit, dass der Verbraucher sein Widerrufsrecht verwirken kann. Eine Verwirkung kommt aber nur ausnahmsweise unter engen Voraussetzungen in Betracht (vgl. BGHZ 97, 127, 134).

Die Verwirkung setzt zum einen voraus, dass der Berechtigte ein Recht längere Zeit nicht geltend gemacht hat, obwohl er dazu in der Lage gewesen wäre, sog. Zeitmoment. Zum anderen muss sich der Gegner mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten berechtigterweise darauf einrichten dürfen, dass dieser sein Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde, und die verspätete Geltendmachung daher gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt, sog. Umstandsmoment (BGH, Urteil vom 14. Juni 2004 - II ZR 392/01, zitiert nach juris Tz. 23, BGHZ 25, 47, 51 f).

- aa. Das Zeitmoment ist vorliegend erfüllt, da zwischen Abschluss der Darlehensverträge und Widerruf mehr als sechs Jahre lagen.
- bb. Ein Umstandsmoment ist jedoch nicht ersichtlich. Es sind keine Umstände vorgetragen, aus denen sich ergeben könnte, dass der Kläger sein Widerrufsrecht auch in Zukunft nicht geltend machen werde.

Insbesondere führt der Umstand, dass die streitgegenständlichen Darlehen durch Umschuldung entstanden nicht zu einer Verwirkung, da dem Kläger jeweils ein neues Kapitalnutzungsrecht eingeräumt wurde (ausführlich dazu bereits oben).

Auch dass dem Kläger sein Widerrufsrecht möglicherweise aus einer früheren Widerrufsbelehrung aus dem Jahr 2000 bekannt war, be-

gründet kein Umstandsmoment. Jedem Empfänger einer Widerrufsbelehrung, die nicht ordnungsgemäß ist, ist das grundsätzliche Bestehen eines Widerrufsrechts bekannt. Sofern die Widerrufsbelehrung jedoch fehlerhaft ist, begründet die bloße Nichtausübung des Widerrufsrechts jedoch keinen Vertrauenstatbestand, wenn der Verbraucher von dem Fortbestehen seines Widerrufsrechts, das auf fehlerhaften Informationen seines Darlehensgebers beruht, nichts weiß.

4. Folge des Widerrufs ist die Rückabwicklung der Darlehensverträge gemäß § 346 BGB i.V.m. § 357 BGB.
 - a. Nach § 357 Abs. 1 BGB, § 346 Abs. 1 BGB sind im Falle des Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben bzw. Wertersatz zu leisten. Nach der bisherigen Rechtsprechung darf der Darlehensnehmer im Falle eines wirksamen Widerrufs nicht nur seine Zinszahlungen, sondern auch die erbrachten Tilgungsleistungen zurückfordern. Umgekehrt soll der Darlehensgeber ungeachtet der teilweisen Rückführung des Darlehens einen Anspruch auf Erstattung des ausgezahlten Nettokreditbetrags haben (BGH, Urteil vom 10.03.2009 – XI ZR 33/08; BGH, Urteil vom 24.04.2007 – XI ZR 17/06; BGH, Urteil vom 12.11.2002 – XI ZR 47/01).
 - b. Der Kläger hat im Rahmen der Rückabwicklung die noch offene Darlehensvaluta von 278.886,38 € an die Beklagte zurückzuzahlen.

Die Verpflichtung des Darlehensnehmers, die Darlehensvaluta an die Bank zurückzuzahlen, besteht immer und unabhängig davon, ob der Darlehensvertrag wirksam ist oder nicht. Der Tilgungsanteil der bereits gezahlten Darlehensraten führt dazu, dass die Darlehensvaluta in dieser Höhe bereits zurückgeführt wird (so wohl auch OLG Stuttgart, Hinweisbeschluss vom 17.02.2015 - 6 U 148/14) mit der Folge, dass die Bank bereits teilweise das erhalten hat, was ihr aufgrund des Widerrufs zusteht. Soweit eine Darlehen bereits zurückgeführt worden ist, ist der aufgrund des Widerrufs herbeizuführende Zustand bereits eingetreten, die Bank verfügt wieder über die ihrem Vermögen zugeordneten Mittel. Hieraus folgt, dass die Beklagte dem Kläger aufgrund des Widerrufs lediglich die gezahlten Zinsen als empfangene Leistungen nach §§ 357 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB

a.F. zurückzuzahlen hat. Da die Rückgabe der Gebrauchsüberlassung der Darlehenssumme nicht möglich ist, hat der Kläger gemäß § 346 Abs. 2 BGB hierfür Wertersatz zu leisten (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 10.02.2015 - 12 O 293/14). Die Höhe des Wertersatzes richtet sich gemäß § 346 Abs. 2 Satz 2 BGB a.F. nach der im Vertrag vereinbarten Gegenleistung für Gebrauchsüberlassung und damit nach den vereinbarten Darlehenszinsen. Allerdings kann der Darlehensnehmer gemäß § 346 Abs. 2 Satz 2 HS 2 BGB nachweisen, dass der Wert des Gebrauchsvorteils niedriger als die vereinbarte Gegenleistung ist, er sich das Geld also zu einem niedrigeren Zins am Markt hätte leihen können (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 10.02.2015 - 12 O 293/14). Im Ergebnis führt dies - wie auch hier - dazu, dass der Anspruch des Darlehensnehmers auf Rückzahlung der von ihm gezahlten Zinsen und der Anspruch der Bank auf Wertersatz für die Gebrauchsüberlassung der Darlehenssumme sich in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Der Kläger hat kein Anspruch gegen die Beklagte auf Herausgabe der gezogenen Nutzungen, da er auf Nutzungsersatzansprüche verzichtet hat.

Nicht mehr berücksichtigt hat das Gericht den Vortrag der Beklagten, dass die Nettodarlehenssumme von 278.886,38 € die Zinsen ab dem 01.03.2015 nicht beinhaltet, da dieser Vortrag nach Schluss der mündlichen Verhandlung gebracht wurde und nach § 296a ZPO verspätet war. Ein Schriftsatzrecht nach § 283 ZPO wurde in der mündlichen Verhandlung nicht beantragt. Ein Grund, der zwingend die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach § 156 Abs. 2 ZPO geboten hätte, wurde nicht vorgetragen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 156 Abs. 1 ZPO hat das Gericht von einer Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung abgesehen.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 709 Satz 1 und 2 ZPO.



Rechtstipp vom 14.04.2015

Verwirkung des Widerrufsrechts?

Bankrecht & Kapitalmarktrecht

(5 Bewertungen)

Nach wie vor kann sich eine Bank nicht auf die Verwirkung eines Widerrufsrechts im Rahmen eines Verbraucherdarlehensvertrages berufen, wenn die Bank trotz Kenntnis einer im Darlehensvertrag befindlichen fehlerhaften Widerrufsbelehrung die Widerrufssituation selbst herbeigeführt hat.

Wie das Oberlandesgericht Hamm in einem Hinweisbeschluss an die beklagte Bank klarstellte, greift der Einwand der Verwirkung trotz Ablaufs einer gewissen Zeitspanne zwischen Widerrufserklärung und Vertragsschluss dann nicht, wenn die Bank die Widerrufssituation selbst herbeigeführt hatte (OLG Hamm, Entscheidung vom 25.08.2014 - 31 U 74/14).

In der Berufungsinstanz hatte die beklagte Bank die Berufung nach dem Hinweis des Gerichts zurückgenommen.

Die Bank hatte sich darauf berufen, der klagende Darlehensnehmer habe spätestens aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29.4.2010 (I ZR 66/08) ohne Probleme erkennen können, dass die von der Bank verwendete Widerrufsbelehrung fehlerhaft war. Insoweit habe sich die Bank angeblich nach deren Auffassung berechtigterweise darauf einrichten dürfen, dass der Darlehensnehmer trotz fehlerhafter Widerrufsbelehrung den Darlehensvertrag nicht widerruft.

Dieser Rechtsauffassung erteilten die Richter am Oberlandesgericht Hamm eine klare Absage, indem sie darauf hinwiesen, dass die Bank durch die fehlerhafte Widerrufsbelehrung selbst die Widerrufssituation des Darlehensnehmers geschaffen hatte. Der Bank war es unbenommen, durch eine ordnungsgemäße Nachbelehrung die Widerrufsfrist zum Laufen zu bringen.

Darüber hinaus verwies das Oberlandesgericht Hamm auf die gesetzgeberische Entscheidung, von der Einführung einer sechsmonatigen Ausschlussfrist bei einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung abzusehen. Das Oberlandesgericht Hamm folgerte daraus ganz klar, dass einer Bank vor diesem Hintergrund die Berufung auf § 242 BGB und damit auf den Einwand der Verwirkung nicht zu gestatten ist.

Dem im Verfahren geltend gemachten Zahlungsanspruch des Verbrauchers infolge seines Widerrufs versuchte die Bank darüber hinaus mit der Anrechnung von Steuervorteilen zu begegnen, die dem Verbraucher gegebenenfalls in der Vergangenheit zugeflossen waren. In den Verfahren hatte der Verbraucher eine Fondsbeteiligung mit dem Verbraucherdarlehensvertrag finanziert. Es sind grundsätzlich adäquat ursächliche Vorteile, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis stehen, zu berücksichtigen. Dabei sind aber auch durch die Schadensregulierung zukünftig eintretende Steuernachteile ausgleichend in die Betrachtung der Schadenspositionen mit aufzunehmen.

Insbesondere kommt eine Anrechnung nicht in Betracht, wenn auch die Rückabwicklung des Geschäfts zu einer Besteuerung führt. In diesem Fall werden dem Geschädigten die bisherigen Steuervorteile wieder genommen. Anzurechnende Steuervorteile liegen jedenfalls dann nicht vor, wenn der Verbraucher im Ausgangspunkt dieselben Beträge zu versteuern hat, die zuvor Grundlage gezogener Steuervorteile waren. So konnte auch die Behauptung der darlegungs- und beweisbelasteten Bank dahinstehen, der Verbraucher habe in den ersten zwei Jahren aufgrund seiner Fondsbeteiligung Verlustzuweisungen in Höhe von mehr als 100 Prozent der gesamten Einlage erhalten. Der Verbraucher hatte durch seine Fondsbeteiligung rechtlich eine Unternehmensbeteiligung erworben. Die als Rückabwicklung zu bezeichnende Übertragung des Vorteils an die vermittelnde Bank Zug um Zug gegen Zahlung des Schadensersatzes ist steuerlich der Veranlagungszeit zuzurechnen, indem die Übertragung vorgenommen und der Schadensersatz geleistet wird. Die Rückabwicklung ist sodann aus steuerlicher Sicht als Veräußerung des Mutterunternehmensanteils an die Bank zu betrachten, weshalb hier § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz Anwendung findet. Mithin werden die Schadensersatzansprüche bzw. die Ansprüche, die sich aus der Rückabwicklung ergeben, einer erneuten Besteuerung zugeführt, weshalb sich die Bank auch nicht darauf berufen kann, dem Darlehensnehmer bzw. dem Anleger seien außergewöhnliche Steuervorteile entstanden.

Autorenprofil



SH Rechtsanwälte

Adresse: II. Hagen 7
45127 Essen
Deutschland

Telefon: 0201/4398680

E-Mail: mail@rae-sh.com



Rechtstipp vom 05.05.2015

BGH entscheidet am 23. Juni 2015 über Verwirkung des Widerrufsrechts bei Widerruf nach Ablösung

Bankrecht & Kapitalmarktrecht

(6 Bewertungen)

Der *Bundesgerichtshof* wird am 23.06.2015 (*XI ZR 154/14*) voraussichtlich nun die Frage der Verwirkung des Widerrufsrechts bei einem Widerruf erst nach Ablösung des Darlehens entscheiden.

Diese Frage, die insbesondere bei der Rückforderung von Vorfälligkeitsentschädigungen Streitentscheidend ist, wird derzeit von den Oberlandesgerichten nicht einheitlich beurteilt.

Eine Verwirkung in solchen Situationen angenommen haben etwa das *OLG Frankfurt*, Urteil vom 19.11.2014 (19 U 74/14), das *OLG Köln*, Urteil vom 25.01.2012 (13 U 30/11) und das *OLG Düsseldorf*, Urteil vom 09.01.2014 (I-14 U 55/13) sowie das *OLG Hamburg* in dem nun dem BGH vorliegenden Fall.

Die ganz überwiegende Rspr. der Instanzgerichte beurteilt dies allerdings anders, so etwa jüngst (nur OLGs) etwa *OLG Dresden*, Urteil vom 23.10.2014, (8 U 450/14), *OLG Celle*, Urteil vom 4. Dezember 2014, (13 U 205/13), *OLG Karlsruhe*, Urteil vom 27.02.2015 (4 U 144/14), *OLG Hamm*, Beschluss vom 25.08.2014 - (31 U 74/14), *OLG Frankfurt*, Hinweisbeschluss vom 24.11.2014 (23 U 41/14), *OLG Frankfurt*, Urteil vom 05.09.2014, (10 W 39/14), *OLG Karlsruhe*, Urteil vom 14.04.2015, (17 U 54/14).

Selbst bei vollständiger Rückführung (vorliegend nicht gegeben) fehlt es jedenfalls am Umstandsmoment, da die Banken keine Vermögensdisposition im Vertrauen auf die Nichtausübung des Widerrufs vorgenommen haben.

Es ist zu hoffen, dass der BGH die Sache nun abschließend klärt und wie der IV. Zivilsenat (Urteil vom 07.05.2014) für das Widerspruchsrecht im Versicherungsrecht eine Verwirkung grundsätzlich ablehnt, wenn der Widerrufsgegner durch eine fehlerhafte Belehrung die Situation für einen Widerruf erst schafft.

Es erfordert fachkundige Unterstützung für den Darlehensnehmer, will er den Banken qualifiziert entgegentreten und so seine Chancen auf einen erfolgreichen Abschluss erhöhen.

Rechtsanwalt Koch bearbeitet in diesem Bereich eine dreistellige Zahl von Fällen – gerichtlich und außergerichtlich – und hat bereits mehrere Vortragsveranstaltungen zu diesem Bereich durchgeführt sowie zahlreiche gerichtliche und außergerichtliche Verfahren erfolgreich abgeschlossen und wird dementsprechend auf der Seite der Stiftung Warentest gelistet.

Rechtsanwalt Sebastian Koch

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Autorenprofil



Berlinghoff Rechtsanwälte

Adresse: In den Kolonnaden 17
61231 Bad Nauheim
Deutschland

Telefon: 06032/93000

E-Mail: info@berlinghoff.net



Rechtstipp vom 13.05.2015

Widerruf und Streitwert

Bankrecht & Kapitalmarktrecht

(5 Bewertungen)

Ein wesentliches Problem bei der prozessualen Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrags aufgrund fehlerhafter Widerrufsbelehrung sind die hohen Streitwertfestsetzungen durch die Gerichte, die zu entsprechend hohen Kosten führen.

Bei einem Darlehen über ursprünglich € 200.000, das noch mit € 100.000 bei Widerruf valuiert, ist nach derzeit wohl überwiegender Auffassung der Streitwert einer Klage auf Feststellung der Wirksamkeit des Widerrufs und der Beendigung des Darlehensvertrags € 100.000, also die Restvaluta zum Zeitpunkt des Widerrufs (so z.B. LG Ulm, Urteil vom 25.04.2014 unter Verweis auf OLG Karlsruhe, Az. 17 W 21/05). Das LG Köln, Urteil vom 26.02.2015 (Az. 5 O 454/14) nimmt dagegen nur 80 % der offenen Valuta an.

Dagegen nehmen das OLG Stuttgart, Anerkenntnisurteil vom 17.09.2014 und Beschluss vom 10.09.2014 (Az. 9 U 120/14) und das LG Hamburg, Urteil vom 26.01.2015 (Az. 325 O 299/14) deutlich niedrigere Werte an und nehmen die gezahlten oder auch die ersparten Zinsen als Streitwert.

Nun hat allerdings das OLG Frankfurt mit Beschluss vom 27.02.2015 (Az. 19 W 60/14) ausgeführt, dass die ursprüngliche Valuta des Darlehens anzusetzen ist (in diesem Sinn wohl auch BGH, Beschluss vom 07.04.2015, Az. XI ZR 121/14).

Dies wird man im Bereich des LG Frankfurt derzeit wohl als gegeben ansehen müssen.

Dies führt bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zu erheblichen Kosten. Nach der Auffassung LG Ulm würde im oben beschriebenen Beispielsfall das Kostenrisiko erster Instanz bei ca. € 12.100 liegen, nach der des OLG Frankfurt dagegen bei ca. € 17.300. Nach der Auffassung des LG Hamburg (aaO) dagegen wären es deutlich unter € 10.000.

Eine gerichtliche Auseinandersetzung muss daher wohl abgewogen und entsprechend professionell begleitet sein.

Rechtsanwalt Koch bearbeitet in diesem Bereich eine dreistellige Zahl von Fällen – gerichtlich und außergerichtlich – und hat bereits mehrere Vortragsveranstaltungen zu diesem Bereich durchgeführt sowie zahlreiche gerichtliche und außergerichtliche Verfahren erfolgreich abgeschlossen und wird dementsprechend auf der Seite der Stiftung Warentest gelistet.

Rechtsanwalt Sebastian Koch

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht